



**Sozialagentur
Sachsen-Anhalt**

Handbuch zum Entwicklungsbericht in der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt

Sozialagentur Sachsen-Anhalt (Hrsg.)
Halle (Saale) 2009

Autoren:

Thomas Schmitt-Schäfer

Eva-Mara Büch

transfer – Unternehmen für soziale Innovation

Grabenstraße 21

54516 Wittlich

mail@transfer-net.de

www.transfer-net.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Der Entwicklungsbericht nach § 26 LRV – Sachsen-Anhalt	6
3	Fälle des Entwicklungsberichts	7
4	Verständnis von Behindertenhilfe	8
5	Zielorientierung	9
5.1	Die Zielebenen des Entwicklungsberichts	10
5.1.1	Leitziele	11
5.1.2	Rahmenziele	12
5.1.3	Handlungs- und Schwerpunktziele	13
5.1.4	Praxisbeispiele	14
5.2	Ziele und Maßnahmen	16
5.3	Zielüberprüfung und Fortschreibung	17
6	Die Bögen des Entwicklungsberichts	19
7	Entwicklungsbericht und Gesamtplan nach § 26 LRV Sachsen-Anhalt	23
7.1	Das Verfahren	24
8	Schlagwortregister	26
9	Verzeichnis der Abbildungen	28
10	Literatur	28

1 EINLEITUNG

Mit dem Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2007 sollen folgende Zielvorstellungen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form;
2. Fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Hilfeplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung;
3. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen regionalen Netzwerken;
4. Flexible Anpassung von Art und Umfang der Leistungen an den jeweiligen Stand der Zielerreichung

Um diese Ziele und Aufgaben zu erreichen, legt der Landesrahmenvertrag unter anderem die Erstellung eines Gesamtplans und eines Entwicklungsberichts für die leistungsberechtigte Person fest.¹

Wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsberichts ist die Formulierung von überprüfbaren Zielen gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person. Die regelhafte und strukturierte Beteiligung der leistungsberechtigten Person und die Berücksichtigung ihrer Ziele und Vorstellung in der täglichen Arbeit der Dienste und Einrichtungen trägt direkt zu einer personenzentrierten und individuelleren Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei.

Das nun vorliegende Formular des Entwicklungsberichts und das dazugehörige Verfahren wurde unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtspflege, der Sozialagentur und Praktikern aus Sachsen-Anhalt mit Begleitung der Firma transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Wittlich entwickelt.

¹ Seite 25, § 26, LRV Sachsen-Anhalt, 2007

Seit Sommer 2008 konnten in zahlreichen Schulungen erste Einschätzungen des Instruments sowie offene Fragen und Beispiele aus der Praxis gesammelt werden.

Die in dem hier vorliegenden Handbuch verwendeten Praxisbeispiele wurden alle in den durchgeführten Schulungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ihrer Praxis heraus entwickelt.

2 DER ENTWICKLUNGSBERICHT NACH § 26 LRV – SACHSEN-ANHALT

Nach § 26 des Landesrahmenvertrags erstellt der „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ einen Gesamtplan. Dieser Gesamtplan wird dem „Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes zur Kenntnis“ gegeben und von diesem bei der Leistungserbringung berücksichtigt.²

Weiter heißt es in § 26 LRV:

- (3) *Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes erstellt einen Entwicklungsbericht. Der Entwicklungsbericht hat u.a. Aussagen zu treffen,*
1. *welche Maßnahmen zur Zielerreichung beigetragen bzw. nicht beigetragen haben; d.h., ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren;*
 2. *welche Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.*
- (4) *Der Grad der Zielerreichung ist vom Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes im Entwicklungsbericht zu dokumentieren.*

Vorausgesetzt wird, dass die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine interne Hilfe- oder Förderplanung haben, mit deren Hilfe die Leistungserbringung im Einzelfall geplant wird.³ Die Ausführung der internen Hilfe- oder Förderplanung obliegt den Einrichtungen und Diensten. Gemäß fachlichem Standard müssen die dort formulierten Handlungsziele den s.m.a.r.t. – Kriterien⁴ entsprechen. Eine Zielerreichung kann nicht anders nicht überprüft werden.

² Siehe auch: Kapitel 7: Entwicklungsbericht und Gesamtplan

³ Siehe auch LRV „§ 13 Qualitätssicherung“

⁴ s.m.a.r.t. – spezifisch, messbar, attraktiv / akzeptiert, realistisch, terminiert

3 FÄLLE DES ENTWICKLUNGSBERICHTS

Der Entwicklungsbericht wird für alle Leistungsberechtigten mit Bezug von Eingliederungshilfe erstellt, die in Einrichtungen und/oder von Diensten gem. § 2 des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII Sachsen-Anhalt in Sachsen-Anhalt betreut werden.

4 VERSTÄNDNIS VON BEHINDERTENHILFE

Im Rahmen des Gesamtplans und des Entwicklungsberichts kommt ein verändertes Verständnis von Behindertenhilfe zum Tragen. Menschen mit einer Behinderung sind nicht länger Objekt fürsorglicher Bemühungen, sondern aktive Partner in einem Prozess, um ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Mit dem Gesamtplan wird die Selbstbestimmung der Betroffenen gefördert und deren Beteiligung in Verfahren und Umsetzung notwendiger Leistungen gewährleistet. Erforderliche Leistungen werden in eine zeitliche Reihenfolge gebracht und aufeinander abgestimmt. Notwendige Hilfen sollen so wirksamer und wirtschaftlicher erbracht werden.

Das Gesamtplanverfahren unter Einbindung des Entwicklungsberichts sieht eine aktive Einbeziehung des behinderten Menschen in den Hilfeprozess vor. Dadurch sollen die Hilfen für den Leistungsberechtigten passgenauer und zielgerichteter erbracht werden.

Aktive Gestaltung der Hilfen in einem kooperativen Prozess mit den leistungsberechtigten Personen schließt Leistungen gegen oder ohne den Willen der Betroffenen und „über deren Kopf hinweg“ aus. Leistungen der Eingliederungshilfe sind, so sagt der Gesetzgeber, zustimmungsbedürftig⁵.

„Die Zustimmungsbedürftigkeit von Leistungen zur Teilhabe ist auch grundrechtlich geboten. Wenn Rehabilitation und Teilhabe Ausdruck öffentlicher Hilfe zur Grundrechtsausübung sind, so gebietet die negative Seite der Freiheitsrechte, dass diese Hilfe nicht erzwungen werden kann“⁶

Dies gilt auch für Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen. Maßnahmen gegen den Willen der Betreuten bedürfen der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.⁷

Insgesamt sind das Gesamtplanverfahren und damit auch der Entwicklungsbericht auf eine direkte Kommunikation zwischen allen Beteiligten ausgelegt.

⁵ § 9 Abs. 4 SGB IX

⁶ Welti in HK-SGB IX, § 9 Rz. 48 {Lachwitz 2006 #233}

⁷ Ab 01.09.2009 Betreuungsgericht, vgl. §§ 1901 ff. BGB

5 ZIELORIENTIERUNG

Der Entwicklungsbericht ist im Sinne einer strikt zielorientierten Planung aufgebaut. Dies hat folgende Gründe:

- Ziele motivieren, setzen Energie frei und erhöhen den Durchhaltewillen.
- Ziele schaffen *Klarheit und Transparenz*, wenn die am Fall Beteiligten wissen, um welche Ziele es geht.
- Ziele binden die professionellen Helfer ebenso wie die Klienten.
- Ziele ermöglichen erst *Evaluation* und die stete Überprüfung der fachlichen Arbeit.
- Ziele sichern *Effektivität*. Sie bilden den Bezugsrahmen zur Beurteilung einer Wirkung.
- Ziele steigern *Effizienz*. Sie bilden den Bezugsrahmen für die Auswahl geeigneter Maßnahmen und Leistungen.

Die Wirksamkeit von Maßnahmen kann nicht beurteilt werden, wenn ungeklärt bleibt, was mit ihnen erreicht werden sollte. Denn:

„Wer nicht weiß wo er hin will, darf sich nicht wundern, wenn er ganz wo anders ankommt.“ (Mark Twain)



Abbildung 1: Zielfindung

Die allgemeinste Zielbestimmung der Eingliederungshilfe findet sich in § 1 SGB IX. Demnach erhalten Berechtigte Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. Für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft konkretisiert § 55 Abs. 1 SGB IX, dass die Leistungen „den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesell-

schaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen“ sollen. In § 53 Abs. 3 SGB XII wird mit Bezug auf das SGB IX formuliert:

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Das Gesamtplanverfahren und damit auch der Entwicklungsbericht knüpfen an die gesetzliche Zielhierarchie an.

5.1 Die Zielebenen des Entwicklungsberichts

Der Entwicklungsbericht arbeitet mit drei Zielebenen: Leitziele, Rahmenziele und Handlungs- oder Schwerpunktziele, wobei der Schwerpunkt des Entwicklungsberichts auf den Letztgenannten liegt.

Insgesamt ergibt sich folgende Zielhierarchie:

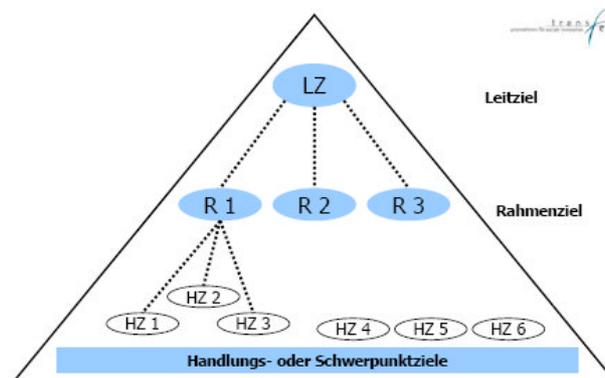


Abbildung 2: Zielhierarchie

Leitziele und Rahmenziele werden im Rahmen der Gesamtplanung von dem zuständigen Sozialhilfeträger gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person entwickelt und vereinbart. Dies ist

bei Neufällen grundsätzlich der Fall. Bei Bestandsfällen ist dies so lange Aufgabe des Dienstes bzw. der Einrichtung, bis ein Gesamtplan erstellt wird.

Handlungs- oder Schwerpunktziele werden in Bezug auf die Leit- und Rahmenziele immer von den Leistungserbringern gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person erarbeitet.

Ziele können sich sowohl auf den Erhalt einer bestimmten Situation (Beispiel: „*Ich möchte in meiner Wohnung wohnen bleiben*“) oder auf ihre Veränderung beziehen (Beispiel: „*Ich möchte eine Arbeit aufnehmen*“). In beiden Fällen handelt es sich um erstrebenswerte, in der Zukunft liegende Zustände. Eben das sind Ziele.

Für jede Zielebene gilt:

„Ziele können sich ändern, Situationen können sich ändern, zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungen können sich ändern. Planung ist dynamisch und nicht statisch zu begreifen. Sie ist stabil im Planungszeitraum, es sei denn, eine nicht vorhersehbare Veränderung der Situation erzwingt eine Änderung der Planung. Sie ist dynamisch in der Fortschreibung.“⁸

5.1.1 Leitziele

Leitziele geben als oberste Zielebene die Richtung der weiteren Planung vor. Sie drücken immer die Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Wohnen oder Arbeit) aus und werden zumindest – so die Leistungsberechtigten selbst sich nicht äußern können – aus ihrer Perspektive formuliert. Leitziele machen den erstrebten Zustand vorstellbar und sollen daher stets positiv formuliert werden. Also nicht: „*Ich möchte nicht mehr im Wohnheim leben.*“ Sondern: „*Ich möchte in meiner eigenen Wohnung leben.*“

Leitziele geben Antwort auf Fragen wie: „*Wie möchten Sie leben und arbeiten?*“ oder „*Wie möchten Sie Ihre Freizeit verbringen?*“. Antworten darauf können nur von der leistungsberechtigten Person selbst gegeben werden, d.h. sie muss direkt gefragt werden. Es ist eine fachliche Anforderung, Leitziele zu entwickeln. Dafür kann es z.B. bei Menschen mit geistiger Behinderung erforderlich sein, „einfache Sprache“ oder Mittel der gestützten Kommunikation zu verwenden. Hierbei soll auf einen Rahmen geachtet werden, welcher die Kommunikation mit der leistungsberechtigten Person in ihrer besonderen Situation erleichtert.

⁸ aus: Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005, S. 2

Schwerstmehrfachbehinderte Menschen haben oft nicht die Möglichkeit, sich über Lautsprache, Gestik oder mit Hilfe von gestützter Kommunikation verständlich zu machen. Diese Personen können nicht direkt nach ihren Vorstellungen befragt werden.

Grundsätzlich gilt: wenn die leistungsberechtigte Person nicht in der Lage ist, ihre Ziele und Wünsche mitzuteilen, werden dritte Personen ihres Vertrauens herangezogen. Dies können z.B. Familienmitglieder, Freunde, gesetzliche Betreuer, Pflegepersonal oder Bezugsbetreuer aus Einrichtungen sein. Die Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person werden dann mit Unterstützung der Vertrauenspersonen nachvollzogen.

Bei *Kindern und Jugendlichen* sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erste Ansprechpartner. Hier geht es um eine Ermittlung der Leitziele der z.B. Eltern *für ihr* behindertes Kind: „*Ich möchte, dass mein Kind schmerzfrei leben kann.*“ Oder „*Wir wünschen uns, dass sich unser Kind mit anderen Kindern verständigen kann.*“

Ob aus diesen Zielen letztlich durch den überörtlichen Sozialhilfeträger zu erbringende Leistungen resultieren oder andere, vorrangige Leistungsansprüche, bei dem Wunsch nach einem schmerzfreien Leben z.B. solche auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation, bestehen, bleibt in einem späteren Schritt zu prüfen.

5.1.2 Rahmenziele

Diese konkretisieren das Leitziel in der aktuellen Situation. Sie sind ein Schritt kleiner als Leitziele und Bezugspunkt der notwendigen Leistungen.

Rahmenziele sollen auch vermeintlich unrealistische Leitziele in Bezug auf die aktuelle Situation greifbarer machen und „näher“ bringen.

Rahmenziele geben Antwort auf Fragen wie: „*Was sind wichtige Zwischenschritte, damit Sie so leben/arbeiten können, wie Sie das möchten?*“

So kann es z.B. für einen Menschen, der gerne in der eigenen Wohnung leben möchte (*Leitziel*), wichtig sein, sich so weit wie möglich selbst zu versorgen (*Rahmenziel: Ausbau der Selbstversorgung*). Eine andere Person möchte unbedingt einmal in den Urlaub fahren (*Leitziel*). Wichtige Rahmenziele könnten sein, genügend Geld zu sparen und eine Begleitperson zu finden.

Auch hier gilt es, wo immer möglich, mit der leistungsberechtigten Person zu sprechen und die aktuelle Situation und Problemlage zu beachten.

Mitunter ist das Leitziel bereits so konkret formuliert, dass auf Rahmenziele verzichtet werden kann.

5.1.3 Handlungs- und Schwerpunktziele

Sie bilden die unterste Ebene der Zielhierarchie. Sie dienen als Wegweiser in der täglichen Arbeit der Leistungserbringer, an ihnen wird die Arbeit konkret und überprüfbar.

Handlungs- und Schwerpunktziele sind

- positiv und anschaulich formuliert und
- eindeutig und für jeden verstehbar,
- haben einen konkreten Bezugspunkt zu den anderen Zielebenen und
- genügen den S.M.A.R.T – Kriterien, um eine Zielüberprüfung zu ermöglichen.

S.M.A.R.T. bedeutet, die Ziele sind:

Spezifisch, d.h. die Ziele sind nicht allgemeiner Natur (Förderung der Selbstständigkeit), sondern Ausdruck der besonderen Situation des besonderen Einzelfalles.

Messbar, d.h. eine Zielerreichung muss überprüfbar sein. Vorsicht vor unbestimmten Begriffen! („besser“, „mehr“, „weniger“)

Attraktiv (akzeptiert). d.h. das Ziel sollte erreicht werden wollen. Es wird von den Beteiligten (auch den Leistungsberechtigten!) akzeptiert und angestrebt.

Realistisch, d.h. es sollte erreicht werden können. Dies bezieht sich sowohl auf die Fähigkeiten der leistungsberechtigten Person, als auch auf die zur Umsetzung vorhandenen Ressourcen. Es geht darum, Erfolge zu organisieren, nicht Misserfolge.

Terminiert, d.h. der Zeitpunkt der Zielerreichung bzw. der Zielüberprüfung wird in der Planung bereits festgelegt.

Grundsätzlich gilt: Jede Person, die ein Handlungsziel liest, soll wissen, was erreicht werden soll.

Beispiel: „*Erhalt der Mobilität*“ ist KEIN s.m.a.r.t.e.s Handlungsziel, da es keinen Indikator der Zielerreichung und auch keine Terminierung gibt. Es kann unterschiedliche Vorstellungen davon geben, welche Mobilität gemeint ist, z.B. körperliche oder räumliche Mobilität. Eine s.m.a.r.t.e Formulierung könnte sein: „*Frau S. kann in einem halben Jahr immer noch mit dem Bus alleine nach Magdeburg zu ihrer Schwester fahren.*“ Dies beinhaltet eine konkrete Benennung, WAS erreicht werden soll.

Grundsätzlich gilt: Ein Handlungs- und Ergebnisziel in einem der Lebensbereiche ist ausreichend. Wichtiger als die Anzahl der Ziele sind die s.m.a.r.t.e Formulierung und die Arbeit an der Erreichung der Ziele.

5.1.4 Praxisbeispiele

Herr L. arbeitet in einer WfbM, ist Rollstuhlfahrer und hat eine geistige Behinderung. Er benötigt immer wieder längere Ruhephasen. Herr L. möchte gerne im Radio als Moderator arbeiten (*Leitziel*). Um als Radiomoderator zu arbeiten, ist es wichtig, selbstbewusst mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und eine gute Kommunikationsfähigkeit zu haben. Beides fällt Herrn L. schwer. Wichtig ist auch, das Wissen in Bezug auf das gewünschte Tätigkeitsfeld auszubauen (*Rahmenziele*). Als *Handlungs- oder Schwerpunktziele im Bereich Arbeit und Beschäftigung* wurde mit Herrn L. vereinbart, dass er im nächsten halben Jahr die Gruppen seiner WfbM in Bezug auf Wünsche zur Gestaltung der Weihnachtsfeier interviewt und dass er dann die Weihnachtsfeier der WfbM moderieren soll. Außerdem wird im nächsten Jahr ein vierwöchiges Praktikum bei einem Radiosender als Ziel vereinbart. Unterstützt wird Herr L. bei der Vorbereitung der Interviewfragen und deren Auswertung. Auch wird er in die ersten beiden Gruppen begleitet werden, damit er nicht so nervös ist (*Maßnahmen*).

Herr C. war mehrere Jahre lang alkoholabhängig und wird nun im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens unterstützt. Seit etwa 4 Jahren lebt er abstinent und möchte dies auch unbedingt bleiben (*Leitziel: Abstinenz*). Ein wichtiger Aspekt dabei ist es, dass seine Partnerschaft weiterhin bestehen bleibt, da er sich mit seiner Partnerin in dem gemeinsamen Haus sehr wohl fühlt. (*Rahmenziel: Weiterhin in der Partnerschaft leben*). Allerdings kommt es wegen Kleinigkeiten immer wieder zu Konflikten mit seiner Partnerin. In solchen Situationen zieht Herr C. sich

vollständig zurück und weicht einer Klärung aus. Da dies die Partnerschaft belastet, vereinbart man folgendes *Handlungsziel*: *Herr C. sucht spätestens 3 Tage nach einem Streit das Gespräch mit seiner Partnerin*. In einem Jahr möchte man überprüfen, ob das Ziel erreicht wurde. Die Sozialarbeiterin im Ambulant Betreuten Wohnen unterstützt Herrn C. bei der Erreichung seines Zieles, indem sie mit ihm unterstützende Gespräche führt, aber auch regelmäßig Paargespräche zur Klärung von Konflikten anbietet. (*Maßnahmen: Einzel- und Paargespräche*).

Herr K. lebt in einem Wohnheim für geistig behinderte Menschen. Sein *Leitziel* ist sehr deutlich: „Ich möchte eine Frau!“. Dafür ist es wichtig, dass Herr K. zwischenmenschliche Umgangsformen beachtet und mehr Kontakte hat. Bisher hatte Herr K. keinerlei Distanzgefühl und als Folge davon kaum Freunde oder Bekannte. Hilfreich wäre es auch, wenn er selbständig die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen könnte, um mehr unternehmen zu können (*Rahmenziele*). Als *Handlungs- oder Schwerpunktziele* wurden vereinbart, dass Herr K. beim Ansprechen von Frauen eine Armlänge Abstand hält. Als Zeitraum nimmt man sich hierfür ein Jahr vor. Außerdem soll er in sechs Monaten alleine mit dem Zug nach X und zurück fahren können. Eine Maßnahme hierfür konnte Mobilitätstraining sein.

Herr und Frau M. haben eine 3 jährige Tochter, die sowohl schwer körper- als auch geistig behindert ist und welche nahezu durchgehende Aufmerksamkeit erfordert. Auf die Frage, wie es Ihnen mit der Tochter geht und was sie sich für ihr Kind wünschen, antworten sie unter anderem: „Es wäre schön, wenn sich unsere Tochter für kurze Zeit selbst beschäftigen könnte.“ Dies wird als ein *Leitziel* mit den Eltern vereinbart. Damit sich das Mädchen selbst beschäftigen kann, ist es erforderlich, dass sie ihr Spielzeug erreichen kann und auch ihre Mobilität erhöht wird. (*Rahmenziele*). Die integrative Kindertagesstätte, welche das Kind besucht, entwickelt folgende *Handlungsziele*, an denen sie in nächster Zeit verstärkt arbeiten werden. 1. Das Mädchen kann eine Minute lang ein Spielzeug halten. Um dies zu erreichen, werden Physiotherapie und taktile Übungen eingesetzt (Maßnahme).

Als *zweites Handlungsziel* wird in die Hilfeplanung aufgenommen. 2. Das Kind kann für 5 min in Bauchlage liegen bleiben. Hier sollen durch Physiotherapie die Muskeln gekräftigt werden, damit das Kind seinen Kopf solange halten kann. Ebenso soll auch hier durch taktile Angebote herausgefunden werden, welcher Untergrund für das Kind am geeignetsten und angenehmsten ist, z.B. Snoezzelkissen (Maßnahme). Bei der Physiotherapie handelt es sich jedoch grundsätzlich nicht um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe, sondern um ein ärztlich verordnetes Heilmittel. Daher muss der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin konsultiert werden, damit eine Verordnung ausgestellt werden kann. Dieses ist Aufgabe der Eltern.)

5.2 Ziele und Maßnahmen

Um Ziele und Maßnahmen voneinander zu unterscheiden, helfen folgende Leitfragen:



Abbildung 3: Ziele und Maßnahmen

Was für einen Klienten ein Ziel ist, kann für jemand anderen durchaus auch eine Maßnahme sein.

Fallbeispiel:

Herr M. wünscht sich mehr Freunde und Bekannte (*Leitziel*). Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass er sein Zimmer im Wohnheim öfters verlässt und unter Leute geht (*Rahmenziel*). Dies hat er bisher nur selten getan. Er nimmt sich vor, im nächsten halben Jahr an der Kochgruppe des Wohnheims teilzunehmen. Dies ist sein *Handlungs- oder Schwerpunktziel*. Um dieses Ziel zu erreichen benötigt er Unterstützung in Form von motivierenden Gesprächen, einer Erinnerung an die Termine sowie Unterstützung bei auftretenden Konflikten mit anderen Teilnehmern. (Maßnahme: *Was muss getan werden, damit Herr M. die Kochgruppe regelmäßig aufsucht?*)

Frau T. geht ebenfalls in die Kochgruppe des Wohnheims, jedoch sieht bei ihr die Situation anders aus: Frau T. hat als *Leitziel*, dass sie in eine eigene Wohnung ziehen möchte. Dafür ist es wichtig, dass sie sich selbst versorgen kann (*Rahmenziel*). Als *Handlungs- und Schwerpunktziel* wurde vereinbart, dass Frau T. in einem halben Jahr 3 Gerichte selbständig zubereiten kann. Die Kochgruppe ist für Frau T. somit eine Maßnahme (*Was muss getan werden, damit Frau T. selbständig kochen kann?*).

5.3 Zielüberprüfung und Fortschreibung

Die Handlungs- oder Schwerpunktziele werden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart, in dem sie erreicht werden sollen. Nach Ablauf des Zeitraumes erfolgt die Fortschreibung des Entwicklungsberichtes, indem eine gemeinsame Überprüfung der vereinbarten Ziele unter folgenden Fragestellungen erfolgt:

- Was ist im zurückliegenden Zeitraum erreicht worden?
- Ist das Ziel vollständig erreicht?
-

Wenn das Ziel nicht oder nur zum Teil erreicht worden ist:

- Aus welchen Gründen ist das Ziel nicht erreicht worden?

Grundsätzlich gilt:

„Planung ist ein Prozess. (...)

(1) Es gibt keine Garantie, dass geplante Ziele erreicht werden und der Zustand eintritt, den man sich vorgenommen hat. Dies ist kein grundsätzlicher Fehler, bedeutet aber, in den folgenden Planungsperioden genauer und realistischer zu planen.

(2) Ziele können sich ändern, Situationen können sich ändern, zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungen können sich ändern. Planung ist dynamisch und nicht statisch zu begreifen. Sie ist stabil im Planungszeitraum, es sei denn, eine nicht vorhersehbare Veränderung der Situation erzwingt eine Änderung der Planung. Sie ist dynamisch in der Fortschreibung.⁹

Bei der Fortschreibung des Entwicklungsberichtes sind zwei Schritte notwendig:

- Zielprüfung
- Vereinbarung von aktuellen Zielen

Beispiel:¹⁰

Innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr will Herr X. erreichen, dass er einmal in der Woche auf dem Wochenmarkt eigenständig die von ihm benötigten Lebensmittel einkauft. (Handlungsziel)

⁹ Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005, S. 24

¹⁰ Beispiel aus: Hilfeplan – Ein strukturierter Dialog)

Zielprüfung: Was ist erreicht worden?

Herr X. geht selbständig einmal in der Woche auf dem Wochenmarkt einkaufen, er weiß, wo die einzelnen Stände mit den Lebensmitteln sind und kann selbst die Lebensmittel auswählen. Er benötigt für den direkten Einkauf keine Hilfe mehr. Er benötigt aber weiterhin Beratung, um für sich zu klären, welche Lebensmittel er für die Woche benötigt. Das heißt, das Ziel wurde teilweise erreicht.

Maßnahmenprüfung: Was hat geholfen? Was hat teilweise geholfen? Was hat noch nicht geholfen?

Die Begleitung zum Wochenmarkt, sowie das Training zum Umgang mit Geld haben Herrn X. sehr geholfen. Die reine Absprache, was benötigt wird, war jedoch nicht ausreichend.

Aktuelle Zielvereinbarung:

Herr X. will nach einem halben Jahr einen Überblick darüber haben, welche Lebensmittel er für eine Woche benötigt.

Indikator für die Zielerreichung:

Dass er sein Ziel erreicht hat, merkt Herr X daran, dass es ihm gelingt, den Einkaufszettel für den wöchentlichen Einkauf selbständig zu erstellen und mit den eingekauften Lebensmitteln auszukommen.

Anhand einer Zielüberprüfung kann die Frage beantwortet werden, ob man auf dem richtigen Weg ist. Dadurch kann eine Stärkung des Klienten und eine wertvolle Lernerfahrung für alle Beteiligten erreicht werden. Ebenso bietet die Zielüberprüfung die Möglichkeit, die geleistete Arbeit der Leistungserbringer darzustellen.

6 DIE BÖGEN DES ENTWICKLUNGSBERICHTS

Das Formular gliedert sich in drei Ebenen, analog der oben vorgestellten Zielhierarchie.

Auf der ersten Seite werden zuerst die Informationen der erstellenden Einrichtung bzw. des Dienstes sowie die persönlichen Daten der leistungsberechtigten Person festgehalten. Falls ein Aktenzeichen bekannt ist, wird dies ebenfalls aufgenommen (AZ).

Name des Dienstes / der Einrichtungen:			
Ansprechpartner/-in			
Straße		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-mail	
Name der leistungsberechtigten Person: Geb.-Datum			AZ.:

Die Zielebenen von Gesamtplan und Entwicklungsbericht sind identisch. Zunächst werden die Leitziele der leistungsberechtigten Personen dokumentiert. Es werden so viele Leitziele aufgenommen, wie mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam entwickelt wurden. Im Einzelfall kann dies nur ein einziges Ziel in einem einzigen Leistungsbereich sein. Die Auflistung der einzelnen Leistungsbereiche dient dem Überblick. Diese müssen sich nicht vollständig in den Leitzielen wiederfinden.

I. Leitziele der leistungsberechtigten Person in den Leistungsbereichen Wohnen, Arbeit, soziale Beziehungen, Gestaltung der freien Zeit (Bei seelischen Behinderungen in Folge einer Suchterkrankung: Umgang mit Suchtmitteln)

Es folgt die Ebene der Rahmenziele.

II. Rahmenziele zu den Leitzielen der leistungsberechtigten Person
<input type="checkbox"/> gemäß Gesamtplan vom
<input type="checkbox"/> gemäß dienst- bzw. einrichtungseinem Hilfeplan vom

An dieser Stelle des Formulars werden zwei Fälle unterschieden:

1. Es gibt einen Gesamtplan. In diesem Fall werden die Rahmenziele aus dem Gesamtplan übernommen. Diese bilden dann den Bezugspunkt der einrichtungsinernen Förder- und Hilfeplanung.

2. Es gibt noch keinen Gesamtplan. In diesem Fall wird auf die in der einrichtungsinternen Förder- und Hilfeplanung formulierten Rahmenziele zurück gegriffen.

Die im Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII Sachsen-Anhalt getroffenen Regelungen stellen die Art und Weise sowie die Umsetzung der internen Förder- und Hilfeplanung in die Autonomie der Leistungserbringer. Gefordert ist jedoch,

1. dass die Leitziele der leistungsberechtigten Personen dokumentiert und Bezugspunkt der Planungen sind,
2. aus den Leitzielen Rahmenziele abgeleitet werden und
3. die Handlungs- und Schwerpunkteziele den S.M.A.R.T.- Kriterien genügen.

Im vorgestellten Formularauszug sind somit, so ein Gesamtplan in diesem Fall noch nicht erstellt wurde, die Rahmenziele der internen Planung zu übernehmen.

Auch hier gilt: es gibt keine Festlegung auf eine bestimmte Anzahl an Rahmenzielen. Es werden so viele Rahmenziele wie nötig aufgenommen.

Im weiteren Aufbau des Formulars wird über die Zielerreichung auf der Ebene der Handlungs- und Schwerpunkteziele berichtet. Anzugeben ist zuerst der Zeitraum, für den die Handlungs- und Schwerpunkteziele gegolten haben sowie das Datum der Erstellung des zu Grunde liegenden internen Hilfeplans.¹¹

Name der leistungsberechtigten Person
III. Handlungs- oder Schwerpunkteziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Es wird zwischen dem **Bewilligungszeitraum**, der sich am Leistungstyp orientiert, und den **Planungszeiträumen** der einrichtungsinternen Planungen unterschieden. Denkbar ist und durchaus sinnvoll erscheint, dass von den Einrichtungen und Diensten in kürzeren Perioden als den Bewilligungszeiträumen geplant wird. In diesem Fall werden alle im Bewilligungszeitraum geplanten Handlungs- und Schwerpunkteziele im Entwicklungsbericht dokumentiert.

¹¹ Siehe 2-7 im Entwicklungsbericht

Das Formular folgt im Folgenden den Leistungsbereiche nach Anlage A, L und M des Rahmenvertrages.

III.1 im Hinblick auf *Arbeit und Beschäftigung*

III.2 hinsichtlich der *lebenspraktischen Anleitung*

III.3 hinsichtlich besonderer *psychosozialer Angebote*

III.4 im Hinblick auf *pflegerische Hilfen*

III.5 im Hinblick auf *Bildung*

III.6 im Hinblick auf *die Freizeitgestaltung*

Beginnend mit „Arbeit und Beschäftigung“ wird von den Einrichtungen und Diensten über den Grad der Zielerreichung im jeweiligen Bereich informiert. Im Entwicklungsbericht werden die entsprechenden, bearbeiteten Ziele aufgelistet.

Grundsätzlich gilt: Es ist nicht erforderlich, für jeden Leistungsbereich Handlungsziele zu formulieren, sondern nur für die Leistungsbereiche die für die leistungsberechtigte Person relevant sind. Theoretisch denkbar ist daher, dass in einem Entwicklungsbericht nur in einem Bereich ein Ziel beschrieben ist. Dies dürfte zwar eine absolute Ausnahme darstellen, mag jedoch in diesem besonderen Einzelfall genügen.

Der Entwicklungsbericht dient – entgegen der bisher mitunter geübten Praxis – nicht der Dokumentation des Bedarfes, sondern zur Zielüberprüfung. Zur Ermittlung des Bedarfes werden von den herangezogenen Gebietskörperschaften neben medizinischen und anderen fachlichen Unterlagen auch die Anlagen A, L und M des Rahmenvertrages verwendet.

Zur Information über den Grad der Zielerreichung genügt ein Kreuz an der entsprechenden Stelle. Bei mehreren Handlungszielen in einem Bereich wird empfohlen, diese entsprechend zu nummerieren, um eine Zuordnung der Maßnahmen und der fortgeschriebenen Ziele zu erleichtern.

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung (bei Menschen mit seelischer Behinderung: und weitere Förderung)			

Weiter wird Auskunft gegeben, inwieweit die in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen geeignet waren, um die Handlungs- und Schwerpunktziele zu erreichen. Die Maßnahmen müssen nicht im Detail aufgelistet werden. „Kochtraining“ oder „unterstützende Gespräche“ sind beispielsweise ausreichend.¹² Hier können auch evtl. Umstände, die eine Zielerreichung verhindern, aufgeführt werden, z.B. „3 monatiger Klinikaufenthalt“.

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Die folgenden Felder des Formulars befassen sich mit der Zukunft. Hier wird informiert, was in der nun folgenden Periode erreicht werden soll (*Zielfortschreibung*¹³) und welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Dieses Verfahren wird für alle weiteren Bereiche angewandt, in denen Handlungs- und Schwerpunktziele erstellt wurden. Bereiche, in denen es diese nicht gibt, bleiben leer.

¹² Siehe auch 5.1.4 Praxisbeispiele

¹³ Siehe auch 5.3 Zielüberprüfung und Fortschreibung

7 ENTWICKLUNGSBERICHT UND GESAMTPLAN NACH § 26 LRV – SACHSEN- ANHALT

Der „Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes hat den Gesamtplan bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen.“¹⁴ Dadurch ist eine gemeinsame Betrachtung beider Instrumente erforderlich.

Im Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII Sachsen-Anhalt wurde folgendes Zusammenspiel von Gesamtplan und Entwicklungsbericht festgelegt:

- Der Sozialhilfeträger erstellt gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten einen Gesamtplan. In diesem Gesamtplan sind Ziele enthalten.
- Der Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung erhält eine Kopie des Planungsbogens als Zielvorgabe.¹⁵
- Er erstellt einen internen Förder- oder Hilfeplan. Dieser Förder- oder Hilfeplan enthält neben anderem – hierzu gibt es keine Vorgaben – eine Ebene von zu erreichenden Zielen, die hinsichtlich des konkreten Falles spezifisch, messbar, realistisch, attraktiv und terminiert sind.
- Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer einen Entwicklungsbericht, in dem die in seinem Förder- oder Hilfeplan dokumentierten s.m.a.r.t.en Ziele wieder gegeben und auf den Grad der Zielerreichung überprüft sind. Auch wird mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Zielerreichung wirksam waren.
- Dieser Entwicklungsbericht wird dem Sozialhilfeträger gemeinsam mit dem „Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger“¹⁶ vorgelegt.
- Der Sozialleistungsträger prüft die vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Grad der Zielerreichung und berät den Fall in einem Gesamtplangespräch.
- Insofern es erforderlich wird, wird der Gesamtplan angepasst und fortgeschrieben.

¹⁴ § 26 Abs. 2 RV zu § 79 SGB XII Sachsen-Anhalt

¹⁵ Der Gesamtplan besteht aus zwei Teilen: Den Basisdaten und dem Planungsbogen.

¹⁶ nach Ergänzungsvertrag: Anlage 1 und 2

7.1 Das Verfahren

Bei **Neufällen bzw. bei Bestandsfällen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und vorgesehener Weiterbewilligung von Leistungen** führt der Sozialhilfeträger ein Gespräch mit der leistungsberechtigten Person zur Klärung der Leit- und Rahmenziele. Anschließend findet ein Gesamtplangespräch statt, zu welchem auch mögliche Leistungserbringer eingeladen werden können, um unmittelbar die vereinbarten Rahmenziele zu erörtern und die Umsetzung der geplanten Leistungen zu besprechen. Die Leistungserbringer erhalten anschließend Kenntnis der Leit- und Rahmenziele der leistungsberechtigten Person und entwickeln in ihrer einrichtungsinternen Hilfe- und Förderplanung entsprechende Handlungs- oder Schwerpunktziele. Über die Erreichung dieser Ziele berichten sie anhand des Entwicklungsberichts im Turnus des Bewilligungszeitraums.

Soweit bei **laufenden Bestandsfällen** noch kein Gesamtplan erstellt wurde, werden, soweit möglich, Leit- und Rahmenziele aus der einrichtungsinternen Hilfeplanung mit herangezogen.

Bei **diesen Bestandsfällen** erfolgt die Erörterung des vorgelegten Entwicklungsberichtes im Gesamtplangespräch unter Beteiligung der Leistungserbringer.

- Der Grad der Zielerreichung der im Entwicklungsbericht dokumentierten Ziele der vergangenen Periode wird besprochen und gemeinsam bewertet. Es wird geklärt, welche Ziele erreicht, teilweise oder nicht erreicht werden konnten. Zunächst ist es kein Mangel, wenn Ziele nicht erreicht wurden. Fragen zur Qualität der internen Planungen stellen sich allerdings dann, wenn nicht erreichte Ziele wiederholt ohne Anpassung fortgeschrieben werden.
- Es wird besprochen, inwieweit die in der Vergangenheit in den einrichtungsinternen Förder- bzw. Hilfeplanungen geplanten Handlungsziele geeignet waren, die Rahmenziele zu erreichen.
- Die Eignung der zur Zielerreichung durchgeführten Maßnahmen wird reflektiert.
- Die für die folgende Periode formulierten Handlungsziele werden gemeinsam auf die Einhaltung der S.M.A.R.T. – Kriterien hin überprüft und dahingehend betrachtet, inwieweit sie sich auf die Erreichung des Rahmenzieles beziehen.
- Die Eignung der zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen wird besprochen.

- Die Rahmenzielvereinbarung wird, soweit im Lichte der neuen Erkenntnisse erforderlich, aktualisiert und angepasst.

8 SCHLAGWORTREGISTER

§ 26 LRV 6, 24

aktive Einbeziehung 8

alkoholabhängig 15

Anlage 22, 24

Bestandsfällen 11, 26

Beteiligung 4, 8, 26

Bewilligungszeitraum 22

Das Verfahren 26

Entwicklungsbericht 6, 8, 9, 10, 20, 21, 22,
24, 26

Erreichung der Ziele. 14

Fallbeispiel 17

Fallbeispiele 5

Förder- oder Hilfeplan 24

Formulierung 4, 14

Fortschreibung 11, 18, 23

Fragen 5, 11, 13, 26

geistige Behinderung 14

Gesamtplan 6, 8, 20, 21, 24, 25, 26

Gesamtplangespräch 25, 26

Gesamtplans 4, 8

Gesamtplanverfahren 8, 10

Grundsätzlich gilt 12, 14, 18

Handlung- oder Schwerpunktziele 10

Handlung- und Schwerpunktziele 13

Handlungsziel 14, 15, 16, 19

integrative Kindertagesstätte 16

interne Hilfe- oder Förderplanung 6

Kommunikation 8, 12

Lebensbereiche 14

Lebensbereichen 11

leistungsberechtigte Person 4, 11, 12, 14,
20, 22

leistungsberechtigten Person 4, 11, 12, 13,
20, 26

Leistungsbereiche 20, 22

Leistungserbringer 13, 19, 21, 26

Leitfragen 17

Leitziel 12, 13, 14, 15, 17

Leitziele 10, 11, 12, 20, 21

Leitzielen 10, 20, 21

Maßnahme 15, 16, 17, 18

Maßnahmenprüfung 19

Neufällen 10, 26

Planung 4, 9, 11, 14, 18, 21

Planungszeiträumen 22

Praxisbeispiele 14, 23

Rahmenvertrag 4, 21, 24

Rahmenziele 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20,
21, 26

Rahmenzielen 21

Rahmenzielvereinbarung 27

S.M.A.R.T 13, 21, 27

SGB IX 8, 9

Sozialagentur 4

Sozialhilfeträger 10, 24, 26

Teilhabe 4, 8, 9

WfbM 14

Wohlfahrtspflege 4

Wohnheim 11, 15, 17

Zielebene 10, 11

Zielebenen 10, 13, 20

Zielerreichung 4, 6, 13, 14, 19, 21, 22, 23,
24, 25, 26, 27

Zielorientierung 9

Zielprüfung 18, 19

Zielüberprüfung 13, 14, 18, 19, 22, 23

Zielvereinbarung 19, 24

9 VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Zielfindung	9
Abbildung 2: Zielhierarchie	10
Abbildung 3: Ziele und Maßnahmen	16

10 LITERATUR

Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005

Landkreis Osnabrück (Hrsg.) Hilfeplan – Ein strukturierter Dialog, Osnabrück 2006

Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt, 2007